

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
— Drucksache 7/1516 —**

A. Problem

Die am 1. Oktober 1972 für die sechs ursprünglichen und am 1. April 1973 für die drei neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getretenen Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sehen für den Bereich der praktischen Anwendung zahlreiche Möglichkeiten zur Vereinbarung abweichender oder ergänzender Regelungen vor. Die sehr unterschiedliche Zahl von Beschäftigten aus den einzelnen Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik und umgekehrt sowie die Notwendigkeit einer besseren Anpassung der Verordnungsverfahren an die Systematik der deutschen und der Versicherung einiger anderer, vor allem der drei neuen Mitgliedstaaten, werden den Abschluß zahlreicher Vereinbarungen erfordern. Das Gesetz soll dabei einer Vereinfachung der Verfahren zur Inkraftsetzung dieser Vereinbarungen und einer Entlastung der gesetzgebenden Körperschaften dienen.

B. Lösung

Das Gesetz führt die Möglichkeiten für den Abschluß abweichender oder ergänzender Vereinbarungen erschöpfend auf. Es ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, diese Vereinbarungen durch Rechtsverordnung mit oder ggf.

ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Eine entsprechende Regelung soll für Vereinbarungen gelten, durch die zweiseitige Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten, die formell nach dem Inkrafttreten der EWG-Verordnungen weitergelten, aber durch diese ganz oder teilweise gegenstandslos geworden sind, in entsprechendem Maße aufgehoben werden.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Urbaniak

Der Gesetzentwurf wurde in der 77. Sitzung des Bundestages am 25. Januar 1974 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 22. Februar 1974 beraten hat.

1. Zum Gesetzentwurf

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 überlassen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zahlreiche Möglichkeiten, zwei- und mehrseitige Vereinbarungen abzuschließen. Dabei handelt es sich in der Regel um Vorschriften, die es ermöglichen sollen, die Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen durch andere, einfachere Durchführungsvorschriften zu ersetzen oder ergänzende Regelungen hierzu vorzunehmen.

Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs zählen diese Möglichkeiten erschöpfend auf und ermächtigen den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bzw. im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes ohne seine Zustimmung die mit den acht anderen Mitgliedstaaten in den durch die Verordnung konkretisierten Rahmen geschlossenen Vereinbarungen in Kraft zu setzen. Mit der durch das Gesetz antizipierten Zustimmung des Bundestages soll eine Vereinfachung des Verfahrens zum Inkraftsetzen und zur Änderung der erforderlichen Vereinbarungen erreicht werden.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates bezüglich der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes und der Rechtsverordnung nach Artikel 3 sind vom Ausschuß nicht aufgegriffen worden. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Auffassung vertreten, daß eine Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz aus Artikel 84 Abs. 1 GG und zu der nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs zu erlassenden Rechtsverordnung aus Artikel 80 Abs. 2 GG nicht begründet werden kann. Durch entsprechende Ergänzungen im Gesetzestext wird deshalb klargestellt, daß für die nach Artikel 2, 3 und 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nicht erforderlich ist.

Artikel 3 und 4 sollen es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermöglichen, Vereinbarungen in Kraft zu setzen, in denen die zahlreichen mit den anderen Mitgliedstaaten geschlossenen zwei-

seitigen Abkommen, Vereinbarungen, Protokolle usw., die formell auch nach Inkrafttreten der EWG-Verordnung weitergelten, aber keine oder fast keine Bedeutung mehr haben, ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Die antizipierte Zustimmung des Bundestages soll damit die Bereinigung des unübersichtlich gewordenen zwischenstaatlichen Rechtes auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit fördern. Soweit vertragliche Vorschriften geändert oder aufgehoben werden müssen, die durch Aufnahme in die Anhänge der Verordnungen weitergelten oder anwendbar bleiben, ist der Erlass einer Rechtsverordnung nach Artikel 95 der Verordnung Nr. 1408/71 bzw. Artikel 121 der Verordnung Nr. 574/72 erforderlich.

Einer Anregung des Bundesrates folgend hat der Ausschuß in Artikel 3 und 4 jeweils durch Streichung der Worte „im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. 574/72“ klargestellt, daß nur Vereinbarungen aus der Zeit vor dem Erlass der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 erfaßt werden sollen.

Artikel 5 soll es ermöglichen, in den Rechtsverordnungen, die nach Artikel 1 geschlossen werden, auch einen Kostenausgleich zwischen den Trägern der Kranken- bzw. Unfallversicherung vorzunehmen, wenn sich durch die geschlossenen Vereinbarungen eine ungleiche Lastenverteilung zwischen den deutschen Trägern ergibt.

Artikel 6 und 7 enthalten die übliche Berlin-Klausel und die Vorschriften über das Inkrafttreten.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß ist auf Mängel bei der praktischen Anwendung der EWG-Verordnungen, insbesondere im deutsch-niederländischen Grenzbereich hingewiesen worden. Der Ausschuß bittet die Bundesregierung, ihr bekanntwerdende konkrete Fälle über Mängel an der Durchführung der EWG-Verordnung in diesem Bereich zu untersuchen und ggf. im Rahmen der durch den Gesetzentwurf erteilten Ermächtigungen der niederländischen Regierung entsprechende Vereinbarungen vorzuschlagen. Die Bundesregierung soll zu gegebener Zeit hierüber Bericht erstatten.

2. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bonn, den 5. März 1974

Urbaniak

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1516 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Artikel 2, 3 und 4 Satz 1 jeweils hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „ , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt und
2. in Artikel 3 und 4 jeweils die Worte „im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. 574/72“ gestrichen

werden.

Bonn, den 22. Februar 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Urbaniak

Berichterstatter